

# **Satzung**

## **Fortuna Logabirum e.V.**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz, und Zweck**

1. Der Verein führt den Namen Fortuna Logabirum e. V. Er hat seinen Sitz in Leer-Logabirum. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen mit seinen Gliederungen und den zuständigen Fachverbänden.
3. Der Verein Fortuna Logabirum e. V. mit Sitz in Leer-Logabirum verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbedingte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Errichtung von Sportanlagen und Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 2**

#### **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, soweit nicht Gründe vorliegen, die einen Ausschluss rechtfertigen würden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu stellen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Aufnahmen durch die Abteilungsleiter sind durch den Vorstand zu bestätigen oder abzulehnen.
3. Es gibt aktive sowie passive Mitglieder und Ehrenmitglieder. Die Mitglieder unterstützen den Verein in allen seinen Aufgaben. Sie sind berechtigt, an Veranstaltungen und Versammlungen des Vereins teilzunehmen.

### § 3

#### **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet entweder durch Austritt oder durch Tod bzw. durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt kann nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres schriftlich unter Einhaltung der Kündigungsfrist von vier Wochen vorgenommen werden. Die Austrittserklärung ist an den Vorstand zu richten, der in besonderen Fällen die Kündigungsfrist verkürzen kann.
3. Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es
  - a) mit der Zahlung des Beitrages trotz Mahnung mehr als 12 Monate im Rückstand ist;
  - b) einen schweren Verstoß gegen die Interessen des Vereins begeht oder sich grob unsportlich verhält;
  - c) solche Handlungen begeht, die seine Mitgliedschaft als unzumutbar erscheinen lassen.
4. Vor dem Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied und dem zuständigen Abteilungsleiter Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
5. Der Bescheid über den Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen.

### § 4

#### **Stimmrecht und Wählbarkeit**

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr. Bei der Wahl des Jugendwartes des Vereins sowie der Jugendobmänner der Abteilungen steht das Stimmrecht auch Mitgliedern zu, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Bei Beschlüssen über Vermögensangelegenheiten ist Volljährigkeit erforderlich.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins. Der Jugendwart bzw. die Jugendobmänner sind bereits mit Vollendung des 16. Lebensjahres wählbar.
4. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an den Versammlungen des Vereins teilnehmen.

### § 5

#### **Beiträge**

1. Der monatliche Beitrag sowie außerordentliche Beiträge werden jährlich im Voraus von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Monat der Aufnahme.
2. Die Beitragszahlung ist möglichst durch Bankeinzug oder Dauerauftrag vorzunehmen.

## § 6

### Vereinsorgane und Ausschüsse

1. Organe des Vereins sind
  - a) die Mitgliederversammlung als oberstes Organ,
  - b) der Vorstand,
  - c) der Ehrenrat
2. Es können Ausschüsse für bestimmte Aufgaben eingerichtet werden.

## § 7

### Einberufung und Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt, und zwar möglichst im ersten Quartal des Kalenderjahres. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen mit einer Einberufungsfrist von mindestens drei Wochen.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
  - a) der Vorstand beschließt,
  - b) eine Abteilungsversammlung mit einfacher Mehrheit fordert,
  - c) 10 % der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beantragen.
4. Die Einberufung geschieht in Form einer Veröffentlichung in der Tagespresse mit vorläufiger Tagesordnung oder durch Einzeleinladung. Anträge zur Tagesordnung sind 10 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Hinsichtlich der außerordentlichen Mitgliederversammlung wird auf Absatz 3. verwiesen.
5. Die mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) mitzuteilende Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
  - a) Feststellen der Stimmberechtigten;
  - b) Rechenschaftsbericht der Organmitglieder und der Kassenprüfer;
  - c) Beschlussfassung über die Entlastung;
  - d) Bestimmung der Beiträge für das kommende Geschäftsjahr;
  - e) Neuwahlen;
  - f) besondere Anträge.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Satzungsänderungen können nur mit ¾-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
8. Über die in der Tagesordnung obligatorisch vorgesehenen Punkte hinaus hat die Mitgliederversammlung über An- und Verkauf und Belastungen von Grundstücken und Gebäuden sowie über die Auflösung des Vereins zu beschließen.

## **§ 8**

### **Der Vorstand**

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
  - a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem 2. Vorsitzenden
  - c) dem Kassenwart
  - d) dem Schriftführer
  - e) dem Jugendwart
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende oder jeweils einer von ihnen gemeinsam mit dem Kassenwart oder dem Schriftführer handelnd.
3. Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen.

Der Vorstand ist notfalls ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Verhinderung von Mitgliedern von Vereinsorganen deren verwaistes Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen.

Ausschüsse für bestimmte Aufgaben können vom Vorstand gebildet werden.

## **§ 9**

### **Abteilungen**

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen. Sie werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Vorstandes gegründet bzw. aufgelöst.

Bestimmte Spezialsportarten gehören zu den jeweiligen Abteilungen und bilden keine eigenständige Abteilung.
2. Ihre Aufgabe ist es, die Richtlinien für die sportliche Ausbildung dieser Sportart zu bestimmen, die Übungs- und Trainingsstunden anzusetzen und die vom zuständigen Fachverband oder seinen Gliederungen gefassten Beschlüsse innerhalb des Vereins zu verwirklichen.

## **§ 10**

### **Protokolle**

1. In den Versammlungen der Vereinsorgane, Ausschüsse und Abteilungen sind Ergebnisprotokolle zu führen.
2. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
3. Protokolle der Ausschuss- und Abteilungsversammlungen müssen dem Vorstand unverzüglich zugeleitet werden.
4. Die Protokolle aller Mitglieder- und Abteilungsversammlungen können von den Mitgliedern eingesehen werden.

## **§ 11**

### **Wahlen**

1. Die Mitglieder des Vorstandes und die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Sie bleiben solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Eine anschließende Wiederwahl der Kassenprüfer ist nur einmal möglich.

2. Vor Ablauf der Wahlperiode ist eine Abwahl nur dann möglich, wenn gleichzeitig mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten ein Nachfolger gewählt wird.

## **§ 12**

### **Finanzen**

Die Finanzen des Vereins werden nach einem jährlich zu erstellenden Haushaltplan verwaltet. In dem Haushaltsplan werden auch für die einzelnen Abteilungen in besonderen Positionen Mittel bereitgestellt. Die Mittel werden verwaltet vom Kassenwart.

## **§ 13**

### **Prüfung der Finanzen**

Die Finanzen des Vereins werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählten Kassenprüfern geprüft. Die Kassenprüfer erstatten dem Vorstand einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Finanzen die Entlastung des Vorstandes. Der Prüfbericht wird bei der Jahreshauptversammlung bekannt gegeben.

## **§ 14**

### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 15**

### **Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Tagesordnung dieser Versammlung darf nur den Punkt „Auflösung des Vereins“ enthalten.
2. Die Einberufung einer solchen außerordentlichen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
  - a) zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der ordentlichen Mitgliederversammlung fordern,
  - b) der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Viertel aller seiner Mitglieder beschließt,
  - c) zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder im Verein schriftlich fordern.
3. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung erfolgt namentlich. Ist eine Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. In der Einladung ist darauf hinzuweisen, dass nunmehr der Verein durch Beschluss aufgelöst werden

kann, wenn eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gegeben ist.

4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den Landessportbund, der es für sportliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 16**

### **Der Ehrenrat**

Der Ehrenrat besteht aus einem Obmann und zwei Beisitzern sowie zwei Ersatzmitgliedern. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und sollen nach Möglichkeit über 35 Jahre alt sein. Sie werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 17**

### **Aufgaben des Ehrenrates**

Der Ehrenrat entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit in Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit eines Sportgerichts eines Fachverbandes gegeben ist. Er beschließt ferner über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 3.

Er tritt auf Antrag jedes Vereinsmitgliedes zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem den Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben ist, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu verantworten und zu entlasten.

Er darf folgende Strafen verhängen:

- a) Verwarnung;
- b) Verweis;
- c) Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden mit sofortiger Suspendierung;
- d) Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb bis zu 2 Monate;
- e) Ausschluss aus dem Verein.

Jede den Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

Der Ehrenrat entscheidet als Schiedsgericht über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins. Er entscheidet über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 3.

## **§ 18**

### **Nichtigkeit, Gültigkeit**

Sind Teile dieser Satzung nichtig, so behalten alle übrigen Teile ihre Gültigkeit.

## **§ 21**

### **Inkrafttreten**

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 21.06.1990 genehmigt. Sie tritt am 21.06.1990 in Kraft.

Fortuna Logabirum